



Neue steuerliche Behandlung von Gruppenunfallverträgen ohne Direktanspruch

Mit dem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 11.12.2008 wurde erneut über die steuerliche Behandlung von Gruppenunfallverträgen ohne Direktanspruch entschieden.¹ Dieses Urteil weicht von der bis dahin gelebten Praxis ab.

Das Bundesfinanzministerium für Finanzen hat mit einem Erlass vom 28.10.2009 dem BFH-Urteil Rechnung getragen.² Danach gelten für Unfallversicherungen, die der Arbeitgeber auf fremde Rechnung für seine Arbeitnehmer abschließt und bei denen die Ausübung der Rechte ausschließlich dem Arbeitgeber zusteht (d.h. ohne Direktanspruch der versicherten Personen), grundsätzlich folgende steuerliche Regelungen:

- Versicherungsbeiträge stellen zum Zeitpunkt der Beitragszahlung keinen Arbeitslohn dar und sind somit (wie bisher) steuerfrei.
- Im Leistungsfall, d.h. bei Auszahlung einer Versicherungsleistung, werden die bis dahin gezahlten Beiträge als Arbeitslohn für die Versteuerung angesetzt. Dabei ist die Höhe der anzusetzenden Beiträge auf die ausgezahlte Versicherungsleistung begrenzt. Ist die Versicherungsleistung geringer als die bis dahin gezahlten Beiträge, wird nur der Betrag versteuert.
Bisher galt, dass die gesamte Versicherungsleistung als Arbeitslohn versteuert werden musste.

Auf Gruppenunfallverträge, in denen der Direktanspruch für die versicherten Personen im Rahmen von Besonderen Bedingungen vereinbart ist, hat die Neuregelung zunächst keine Auswirkungen. Wie bisher werden Beiträge bereits zum Zeitpunkt der Zahlung versteuert. Die Versicherungsleistungen bleiben steuerfrei.

Nach rein steuerlichen Kriterien erscheinen daher Verträge ohne Direktanspruch zukünftig vorteilhafter, da bei diesen die gezahlten Beiträge nur im Leistungsfall, bei Verträgen mit Direktanspruch jedoch stets zu versteuern sind. Sofern der steuerliche Aspekt bei der Vereinbarung des Direktanspruchs eine Rolle gespielt hat, sollte daher gemeinsam mit einem Steuerberater überprüft werden, ob bei Verträgen mit Direktanspruch eine Streichung dieses Direktanspruchs sinnvoll sein könnte.

Bei diesen Überlegungen sollten aber nicht nur die steuerlichen Aspekte eine Rolle spielen. Eine Vertragsgestaltung ohne Direktanspruch kann den administrativen Aufwand erhöhen. So ist z.B. der Arbeitgeber im Leistungsfall unmittelbar in die Schadenabwicklung eingebunden. Er muss sämtliche Zahlungen nach einer Schadenanzeige erfassen, die zu

¹ Zu finden unter: <http://www.bundesfinanzhof.de/www/entscheidungen/2009.2.11/6R905.html>

² Zu finden unter: http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/BMF_Startseite/Aktuelles/BMF_Schreiben/Veroffentlichungen_zu_Steuerarten/lohnsteuer/025_a,templateld=raw,property=publicationFile.pdf



versteuernden Beiträge ermitteln und die entsprechende Steuer abführen. Um dies gewährleisten zu können, müssen ggf. für jeden verunfallten Arbeitnehmer spezielle Beitrags- und Leistungskonten geführt werden. Zusätzliche Komplexität ergibt sich erfahrungsgemäß aus der Tatsache, dass sich die Abwicklung von Schadenfällen in der Praxis häufig über mehrere Jahre erstreckt, unterschiedliche Leistungen erfasst und diese zeitlich versetzt gezahlt werden (Tagegelder, Vorschusszahlungen, Invaliditätsleistung). Weiterhin sind ggf. auch etwaige betriebsverfassungsrechtliche oder arbeitsvertragliche Regelungen zu beachten.

Bremen, 1. März 2010

GEBRÜDER KROSE GmbH & Co. KG

Dr. rer. pol. Oliver Cullmann

Cornelia Herzog